



Landkreis Gifhorn
3.5 Veterinärwesen
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Fax: 05371 – 82 359
E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de
www.gifhorn.de

Merkblatt über das Halten von Hunden im Landkreis Gifhorn

Seit dem 01.07.2011 gilt das neue NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden - Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130). Auf die wichtigsten Regelungen des NHundG sei an dieser Stelle hingewiesen; ausführliche Einzelheiten auch über: www.ml.niedersachsen.de

1. Kennzeichnungspflicht

Ab dem 01.07.2011 müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden. Die Anforderungen, die an den Transponder gestellt werden, entnehmen Sie bitte dem Gesetzeswortlaut. Darüber hinaus berät Sie sicher gerne Ihr Tierarzt.

2. Haftpflichtversicherung

Hundehalter sind ab dem 01.07.2011 zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen. Vermögensschäden unterliegen nicht der Haftpflichtversicherung.

3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 01.07.2013

Ab Juli 2013 müssen **alle** Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen:

Entweder durch eine Sachkundeprüfung, die von Prüfern abgenommen wird, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden,

oder aber durch Erfahrung in der Hundehaltung:

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung).

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister ab 01.07.2013

Ab Juli 2013 muss ein Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen vom Hundehalter innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung diese Angaben machen (§ 6 NHundG). Meldungen an das Zentralregister sind ab dem 24.06.2013 möglich.

Per email: serviceline@hunderegister-nds.de; telefonisch: 0441 390 10 400 oder schriftlich an Kommunales Systemhaus Niedersachsen, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg



5. Gefährlichkeit des Hundes

Erhält der Landkreis Gifhorn einen Hinweis, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

- 1) Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- 2) auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so ist er verpflichtet, den Hinweis zu prüfen. Sollte der Hinweis den **Verdacht** rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr ausgeht, so stellt der Landkreis Gifhorn die Gefährlichkeit fest.

6. Erlaubnis zum Halten eines Gefährlichen Hundes

Wurde die **Gefährlichkeit** festgestellt, so darf der Hund nur mit einer **Erlaubnis** gehalten werden. Die Erlaubnis wird vom Landkreis Gifhorn – Abteilung Veterinärwesen - nur **auf schriftlichen Antrag** erteilt, wenn

- 1) der/die Hundehalter/in
 - a. das **18. Lebensjahr** vollendet hat,
 - b. die zum Halten des Hundes erforderliche **Zuverlässigkeit** und persönliche **Eignung** besitzt,
 - c. nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine **praktische Sachkundeprüfung** bestanden hat,
- 2) die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen **Wesenstest** nachgewiesen ist,
- 3) der Hund mit unveränderlich gekennzeichnet (**Chipkennzeichnung**) ist und
- 4) für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 € für Personenschäden und in Höhe von 250 000 € für Sachschäden nachgewiesen ist.

Der Antrag ist **sofort** nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes zu stellen. Die Unterlagen/Nachweise müssen anschließend innerhalb von **drei Monaten** bei der Behörde vorliegen. Die Frist kann auf Antrag einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Erlaubnis versagt. Die Haltung des Hundes ist dann nicht mehr zulässig.

Die Erlaubnis ist beim (Aus)föhren des Hundes immer mitzuführen. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss stattdessen eine Bescheinigung von der Abteilung Veterinärwesen über den Eingang des Antrages mitgeführt werden. In dieser Übergangszeit dürfen die Hunde nur vom/von der Halter/in **an der Leine und mit einem Maulkorb** versehen geführt werden.

Nach Erteilung der Erlaubnis gilt weiterhin ein **stetiger Leinenzwang**.



Landkreis Gifhorn
3.5 Veterinärwesen
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Fax: 05371 – 82 359
E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de
www.gifhorn.de

Der/die Halter/in darf **andere Personen nur** dann mit dem (Aus)föhren des Hundes beauftragen, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, die **notwendige Sachkunde, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** nachgewiesen ist und eine entsprechende Bescheinigung von der für sie zuständigen Behörde erhalten haben und diese mit sich föhren.

Der Wesenstest wird bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover und anderen anerkannten Tierärzten durchgeführt. Dort kann auch der Nachweis der Sachkunde erfolgen, ebenso bei weiteren vom Landkreis Gifhorn anerkannten Personen oder Stellen.

7. Verstöße gegen das NHundG

Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(Stand: 20.Juni 2013)